



**Allgemeine Werkvertragsbedingungen der
WISAG Gebäudetechnik Holding GmbH & Co. KG**

und deren Tochtergesellschaften:

WISAG Gebäudetechnik Bayern GmbH & Co. KG
WISAG Gebäudetechnik Berlin GmbH & Co. KG
WISAG Gebäudetechnik Hessen GmbH & Co. KG
WISAG Gebäudetechnik Mitteldeutschland GmbH & Co. KG
WISAG Gebäudetechnik Nord GmbH & Co. KG
WISAG Gebäudetechnik Nord-Ost GmbH & Co. KG
WISAG Gebäudetechnik Nord-West GmbH & Co. KG
WISAG Gebäudetechnik Süd-West GmbH & Co. KG
WISAG Event Service GmbH & Co. KG
WISAG Medizintechnischer Service GmbH

- nachfolgend zusammen „**WISAG-Gesellschaften**“ und
jeweils einzeln die „**jeweilig handelnde WISAG-Gesellschaft**“ genannt -

Allgemeine Werkvertragsbedingungen der auf dem Titelblatt genannten WISAG-Gesellschaften

§ 1 Geltungsbereich

Für die Verträge (Bestellungen) zwischen der jeweilig handelnden WISAG Gesellschaft (im Folgenden: „**Auftraggeber**“) und dem Vertragspartner (im Folgenden: „**Auftragnehmer**“) gelten ausschließlich die nachfolgenden Werkvertragsbedingungen.

Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende oder ergänzende Bedingungen des Auftragnehmers erkennt der Auftraggeber nicht an, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

Diese Bedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB i. V. m. § 14 BGB.

§ 2 Vergütung

Die vereinbarten Preise enthalten keine Mehrwertsteuer. Sie ist, soweit anwendbar, gesondert in Rechnung zu stellen.

Hat der Auftragnehmer seinen Sitz außerhalb Deutschlands und sieht der Vertrag Zahlungen durch den Auftraggeber vor, welche eine inländische Quellensteuer auslösen, so werden diese Quellensteuern vom Auftragnehmer getragen. Der Auftraggeber behält den fälligen Quellensteuerbetrag von der vereinbarten Zahlung ein und führt ihn im Namen des Auftragnehmers an die zuständige Behörde ab.

Der Auftraggeber ist bei in Deutschland zu erbringenden Bauleistungen berechtigt, den Steuerabzug nach § 48 EStG vorzunehmen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber eine gültige Freistellungsbescheinigung bis spätestens 4 Wochen vor der ersten, nach dem Vertrag zu leistenden Zahlung vorzulegen. Nimmt der Auftraggeber den Abzug nicht vor, so stellt der Auftragnehmer ihn von daraus resultierenden Ansprüchen frei.

Die Zahlungen des Auftraggebers sind – unter Ausschluss gesetzlicher Bestimmungen über eine frühere Fälligkeit, z.B. von Abschlagszahlungen - innerhalb 30 Tage mit 3 % Skonto, oder innerhalb von 45 Tagen mit 2 % Skonto, oder innerhalb 60 Tagen ohne Abzug nach Erfüllung der vereinbarten zahlungsauslösenden Ereignisse (mangels Vereinbarung nach Abnahme) und Rechnungserhalt fällig.

Die Schlusszahlung erfolgt 30 Tage nach Zugang der Schlussrechnung sowie Abnahme und Übergabe der vollständig erbrachten Arbeitsergebnisse. Die Erfüllung der zahlungsauslösenden Ereignisse ist vom Auftragnehmer nachzuweisen und bedarf der Bestätigung des Auftraggebers. Der Auftraggeber kommt erst nach Mahnung in Verzug.

§ 3 Aufrechnung und Abtretung

Gegen Forderungen des Auftraggebers darf der Auftragnehmer nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen.

Forderungen aus diesem Vertrag darf der Auftragnehmer nur mit Zustimmung des Auftraggebers an Dritte abtreten. § 354a HGB bleibt hiervon unberührt. Die Zustimmung des Auftraggebers gilt als erteilt, wenn und soweit der Auftragnehmer im ordentlichen Geschäftsgang seinem Lieferanten einen verlängerten Eigentumsvorbehalt eingeräumt hat.

§ 4 Erfinderklausel

Die Leistungen und Arbeitsergebnisse (insbesondere Erkenntnisse, Erfindungen, Zeichnungen, Berichte, Texte, Modelle), die von dem Auftragnehmer oder dessen Personal im Zusammenhang mit den für den Auftraggeber durchgeführten Arbeiten erzielt werden - „Ergebnisse“ -, stehen zeitlich und räumlich unbeschränkt ausschließlich dem Auftraggeber zu.

Dazu wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber über sämtliche Ergebnisse unverzüglich Mitteilung machen und vorhandene Zeichnungen, Modelle oder schriftliche Unterlagen übergeben.

Soweit es sich um schutzrechtfähige Ergebnisse handelt, ist der Auftraggeber berechtigt, für diese Ergebnisse im eigenen Namen im In- und Ausland Schutzrechte zu erwerben. Soweit der Auftraggeber von diesem Recht Gebrauch macht, erhält der Erfinder unmittelbar vom Auftraggeber eine Erfindervergütung im Sinne des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen ausbezahlt, deren Höhe und Fälligkeit sich nach den internen Richtlinien des Auftraggebers über Erfindungen von Firmenangehörigen richtet. Dem Auftragnehmer stehen keine -über die vereinbarte Vergütung hinausgehenden Aufwendersatz -oder Entschädigungsansprüche gegen den Auftraggeber zu.

Soweit die vom Auftragnehmer dem Auftraggeber übermittelten Ergebnisse nicht schutzrechtfähig sind, gelten die dem Auftraggeber gemäß Absatz 1 zustehenden Rechte durch die Honorierung des Auftrages als abgegolten.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle organisatorischen und rechtlichen Maßnahmen, wie z.B. die Inanspruchnahme von Erfindungen seines Personals, zu treffen sowie Erklärungen abzugeben, die notwendig sind, damit der Auftraggeber die zuvor genannten Rechte wahrnehmen kann.

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass der Auftraggeber räumlich und zeitlich unbegrenzt die Ergebnisse nutzen kann und dass insbesondere dem Auftraggeber und Dritten kein Verbotungsrecht (insbesondere aufgrund von bereits bestehenden Schutzrechten einschließlich Urheberrechten bzw. Verwertungsrechten daran) zusteht. Der Auftragnehmer stellt den

Auftraggeber insoweit von Ansprüchen des Auftragnehmers oder Dritter und entstehenden Aufwendungen/Kosten frei. Weitergehende und andere Rechte und Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

§ 5 Auftragsabwicklung

Die Einzelheiten der auszuführenden Aufgaben ergeben sich aus den Arbeitsunterlagen. Diese sind Bestandteil des Auftrages und müssen nach Erledigung des Auftrages ordnungsgemäß und vollständig an den Auftraggeber zurückgegeben werden.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich über alle Einzelheiten der zu erbringenden Leistungen in eigener Verantwortung Klarheit zu verschaffen. Insbesondere hat der Auftragnehmer sich selbst über die Beschaffenheit des Objektes sowie über die örtlichen Verhältnisse zu erkundigen. Er kann sich später nicht auf Irrtum, Nichtwissen und / oder Unklarheit der Aufgabenstellung berufen.

Der Auftragnehmer führt die Aufgaben in eigener Verantwortung, mit eigenem Personal und eigenen Arbeitsmitteln durch. Er bestimmt einen verantwortlichen Beauftragten, der den Einsatz seines Personals mit entsprechenden Weisungsbefugnissen lenkt und die Arbeitsunterlagen vom Beauftragten des Auftraggebers entgegennimmt. Die Kosten für diesen verantwortlichen Beauftragten des Auftragnehmers sind mit der vereinbarten Vergütung abgegolten. Soweit dies zur Vermeidung einer möglichen gegenseitigen Gefährdung erforderlich ist, wird der Auftraggeber gemäß § 6 Abs. 1 UVV eine Person bestimmen, die die Arbeiten aufeinander abstimmt.

Sofern nicht anders vereinbart, stellt der Auftragnehmer die für die Durchführung der Aufgaben erforderlichen Werkstoffe (Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe), Betriebsmittel (Maschinen, Spezialwerkzeuge, Hebezeuge, Transportmittel) und das übliche Werkzeug bereit. Für evtl. vom Auftraggeber übernommene Betriebsmittel und Werkzeuge übernimmt der Auftragnehmer die volle Verantwortung und Ersatzleistung für eventuelle Verluste sowie Schäden, die über eine normale Abnutzung hinausgehen

Die Ab- und Aufladung der vorgenannten Gegenstände einschließlich der Werkstoffe und deren notwendige Bewegungen auf der Baustelle hat der Auftragnehmer auf eigene Kosten und in eigener Verantwortung durchzuführen; wenn der Baustellenbetrieb es erfordert, ist das Material umzuräumen. Beigestelltes Material und Baucontainer sind vom Auftragnehmer auf- und abzuladen.

Setzt der Auftragnehmer Freie Mitarbeiter oder Drittfirmen zur Erfüllung seiner Aufgabe ein, so bedürfen diese der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Die Haftung des Auftragnehmers für diese Erfüllungsgehilfen wird durch die Zustimmung des Auftraggebers nicht eingeschränkt. Eine weitere Nachunternehmerbeauftragung durch die Nachunternehmer des Auftragnehmers bedarf ebenfalls der Zustimmung des Auftraggebers; der Auftragnehmer sorgt dafür, seinen Nachunternehmern eine entsprechende Verpflichtung aufzuerlegen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem von Auftraggeber benannten Ansprechpartner jederzeit Einblick in die erarbeiteten Unterlagen und das jeweilige Arbeitsergebnis zu gewähren und ihn über den Stand der Arbeiten zu informieren.

Auf Verlangen des Auftraggebers verpflichtet sich der Auftragnehmer, seine vertraglichen Aufgaben im Interesse einer besseren Koordination auf dem Betriebsgelände bzw. auf der Baustelle des Auftraggebers zu erfüllen, soweit dies für den Auftragnehmer zumutbar ist.

§ 6 Abnahme, Vertragsstrafe und Untersuchungspflichten

Die Abnahme der vertraglich geschuldeten Leistung bzw. von selbständigen, abtrennbaren Teilleistungen setzt eine erfolgreich durchgeführte Funktionsprüfung durch den Auftraggeber voraus. Die Funktionsprüfung hat dabei innerhalb einer angemessenen Frist, nachdem der Auftragnehmer die Abnahmebereitschaft angezeigt hat, zu erfolgen, sofern nicht etwas Abweichendes vereinbart ist. Die Funktionsprüfung selbst gilt dabei nicht als Abnahme. Dies gilt entsprechend für die Ingebrauchnahme von Bauteilen/Anlagen.

Nach erfolgreich durchgeführter Funktionsprüfung erfolgt die Abnahme der vertraglich geschuldeten Leistungen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Die Parteien werden über die Abnahme ein gemeinsames Abnahmeprotokoll erstellen. Die Abnahme der vertraglich geschuldeten Leistungen erfolgt in jedem Falle unter dem Vorbehalt aller Rechte wegen etwaiger Mängel.

Der Auftraggeber ist im Falle des schuldhaften Verzuges berechtigt, für jeden vollendeten Werktag des Lieferungs- oder Leistungsverzuges eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % insgesamt jedoch höchstens 5 % des Gesamtauftragswertes vom Auftragnehmer zu verlangen. Weitergehende Schadenersatzansprüche des Auftraggebers wegen Verzuges bleiben hiervon unberührt, die verwirkte Vertragsstrafe ist jedoch auf diese Ansprüche anzurechnen. Der Auftraggeber kann sich die Geltendmachung der verwirkten Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung vorbehalten.

Etwaige Untersuchungspflichten des Auftraggebers beschränken sich auf die unverzügliche Prüfung der Lieferung daraufhin, ob sie der beauftragten Menge und dem beauftragten Typ entspricht sowie ob äußerlich erkennbare Transportschäden oder äußerlich erkennbare Sachmängel vorliegen. Soweit der Auftraggeber zu einer unverzüglichen Rüge verpflichtet ist, können Sachmängel innerhalb von 1 Woche nach Entdeckung gerügt werden.

Allgemeine Werkvertragsbedingungen der auf dem Titelblatt genannten WISAG-Gesellschaften

§ 7 Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer steht für die Beschaffung der für die Arbeiten erforderlichen Zulieferungen und Leistungen ein.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die anerkannten Regeln der Technik, alle einschlägigen, den Auftrag berührenden Vorschriften und Richtlinien (insbesondere DIN/EN, VDE, VDI, UVV, ASR, BG, die VDMA, verbindliche Herstellerspezifikationen, Vorgaben betroffener Klassifikationsgesellschaften) sowie die vom Gesetzgeber und den Aufsichtsbehörden erlassenen Vorschriften und Richtlinien hinsichtlich Ausführung, Arbeitssicherheit, Brand und Umweltschutz einzuhalten. Darüber hinaus sorgt der Auftragnehmer dafür, dass die "WGT-Regelungen für Fremdfirmen und deren Mitarbeiter" eingehalten werden, die ergänzend zu diesen Werkvertragsbedingungen gelten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die vorstehenden Regelungen seinen Nachunternehmern in gleicher Weise aufzuerlegen (mit der Pflicht, die Nachunternehmer zur Weitergabe der Verpflichtungen auf ihre Nachunternehmer zu verpflichten).

Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber vor Beginn seiner Arbeiten ein Verzeichnis des Personals einreichen, das er auf das Betriebsgelände des Auftraggebers bzw. auf die Baustelle (zusammen: "Baustelle") entsenden wird. Änderungen wird er dem Auftraggeber jeweils rechtzeitig vorher mitteilen.

Werden vom Auftragnehmer, von dessen Nachunternehmern oder von irgendeinem Nachunternehmer eines Nachunternehmers ausländische Mitarbeiter eingesetzt, welche zur Aufnahme einer Beschäftigung in Deutschland eine Erlaubnis (insbesondere Arbeitserlaubnis-EU oder Aufenthaltstitel) – „Arbeitserlaubnis“ - benötigen, hat der Auftragnehmer die Erlaubnis im Original oder in Kopie rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeit dem Auftraggeber vorzulegen. Wird die Arbeitserlaubnis geändert, zurückgenommen, widerrufen etc., so hat der Auftragnehmer den entsprechenden Bescheid dem Auftraggeber unverzüglich vorzulegen. Ist eine Arbeitserlaubnis befristet, so ist rechtzeitig vor Auslaufen der Erlaubnis die neue Arbeitserlaubnis dem Auftraggeber vorzulegen. Hat der betreffende ausländische Mitarbeiter keine gültige Arbeitserlaubnis oder wird die jeweils gültige Arbeitserlaubnis von dem Auftragnehmer nicht rechtzeitig vorgelegt, ist der Auftraggeber berechtigt, den betreffenden Mitarbeiter von der Baustelle zu verweisen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die vorstehenden Regelungen seinen Nachunternehmern in gleicher Weise aufzuerlegen (mit der Pflicht, die Nachunternehmer zur Weitergabe der Verpflichtungen auf ihre Nachunternehmer zu verpflichten).

Der Auftragnehmer sichert zu, dass er die nach dem Arbeitnehmerentendegesetz geltenden Mindestarbeitsbedingungen (soweit anwendbar) einhält und dass er keine ausländischen Arbeitnehmer ohne die erforderliche Arbeitserlaubnis beschäftigt. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, von seinen Nachunternehmern vor deren Tätigwerden eine entsprechende Zusicherung zu verlangen, und diesen Nachunternehmern aufzulegen, ihrerseits weiteren Nachunternehmern entsprechende Verpflichtungen aufzuerlegen (mit der Pflicht der Weiterverpflichtung).

Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von allen Verpflichtungen des Auftraggebers gegenüber Dritten (einschließlich solcher gegenüber gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien) frei, die diese im Hinblick auf die Nichteinhaltung von Bestimmungen des Arbeitnehmerentendegesetzes durch den Auftragnehmer, einen Nachunternehmer des Auftragnehmers oder durch einen vom Auftragnehmer oder dessen Nachunternehmer beauftragten Verleiher eines Arbeitnehmers geltend machen.

Die Arbeitnehmer des Auftragnehmers dürfen sich nicht in die zwischen dem Auftraggeber und seinen Mitarbeitern bestehenden arbeitsrechtlichen Beziehungen einmischen und haben alles zu unterlassen, was den Betriebsfrieden stört.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich ferner, bei weiteren Tests, Änderungen, Ergänzungen und Inbetriebnahmen, soweit diese nicht ohnehin zu dem vereinbarten Leistungsumfang gehören, auf Anforderung des Auftraggebers zu den Bedingungen dieses Vertrages mitzuwirken. Dies gilt nicht, sofern diese Mitwirkung bei weiteren Tests, Änderungen, Ergänzungen und Inbetriebnahmen für den Auftragnehmer nicht zumutbar ist.

§ 8 Geheimhaltung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die von seinem Personal bearbeiteten Aufgaben und die erzielten Ergebnisse, alle Informationen, Geschäftsvorgänge, Zeichnungen, Muster, Unterlagen und mündliche Informationen - nachfolgend zusammen kurz "Informationen" genannt -, die ihm und seinem Personal anlässlich der Durchführung der Aufgaben bekannt werden oder beim Auftragnehmer entstehen, gegenüber Dritten geheim zuhalten und sie Dritten in keiner Weise zugänglich zu machen. Dies gilt nicht für Informationen, die bereits offen zugänglich sind und/oder allgemein bekanntes Wissen darstellen.

Alle Rechte an den dem Auftragnehmer übermittelten Informationen, bleiben ausschließlich dem Auftraggeber vorbehalten. Dies gilt insbesondere für den Fall der Patenterteilung oder Gebrauchsmustereintragung.

Der Auftragnehmer wird die Informationen ausschließlich zur Erledigung des ihm durch diesen Vertrag erteilten Auftrages verwenden. Er wird es ohne eine entsprechende vertragliche Regelung nicht anderweitig benutzen, insbesondere dafür keine Schutzrechte anmelden.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Wunsch des Auftraggebers unverzüglich alle Zeichnungen, Muster und Unterlagen zurückzugeben, keine Kopien zurückzubehalten und alle Aufzeichnungen von Informationen zu löschen oder unwiederbringlich zu zerstören.

Der Auftragnehmer muss das von ihm für diesen Auftrag eingesetzte Personal vor Beginn der Arbeiten schriftlich zur Geheimhaltung gemäß den vorstehenden Bestimmungen verpflichten. Je eine Kopie der Verpflichtungen mit den Originalunterschriften der betreffenden Personen ist dem Auftraggeber vor Arbeitsaufnahme auszuhändigen.

Vorbehaltlich anderweitiger vertraglicher Vereinbarung bleibt die Geheimhaltungsverpflichtung des Auftragnehmers und seines Personals auch nach Beendigung dieses Vertrages bestehen.

§ 9 Verbot der gegenseitigen Personalabwerbung

Auftragnehmer und Auftraggeber sehen davon ab, sich während der Durchführung der Aufgaben sowie unmittelbar im Zusammenhang mit der Vertragsbeendigung gegenseitig Personal abzuwerben. Ehemalige Mitarbeiter des Auftraggebers dürfen vom Auftragnehmer nur mit ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers eingesetzt werden. Der Auftraggeber wird seine Zustimmung nicht unbillig verweigern.

§ 10 Mängel und Haftung

Der Auftragnehmer haftet für die ordnungsgemäße Durchführung der übernommenen Aufgaben nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Der Auftragnehmer hat für die von ihm beschafften Zulieferungen und Leistungen wie für eigene Lieferungen/Leistungen einzustehen.

Die Gewährleistung des Auftragnehmers für Sachmängel beginnt mit der Abnahme. Die Gewährleistungsfrist beträgt 3 Jahre. Die vorstehend genannte Gewährleistungsfrist gilt nicht, soweit längere gesetzliche Fristen für die Verjährung gelten, insbesondere nach § 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und § 634 a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB.

Das Wahlrecht zwischen Mangelbeseitigung und Neuherstellung steht in jedem Falle dem Auftraggeber zu. Dem Auftraggeber steht das Recht zur Selbstvornahme auf Kosten des Auftragnehmers auch in dringenden Fällen zu, soweit der Auftragnehmer für eine Nacherfüllung trotz der bestehenden Dringlichkeit nicht kurzfristig zur Verfügung steht. Wann ein dringender Fall in diesem Sinne vorliegt, entscheidet der Auftraggeber nach pflichtgemäßem Ermessen.

Eine Nachbesserung gilt als fehlgeschlagen, wenn der erste Nachbesserungsversuch innerhalb einer angemessenen Nachfrist erfolglos war.

Der Auftragnehmer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen. Diese Haftung ist unbegrenzt. Von etwaigen Ansprüchen Dritter hat der Auftragnehmer den Auftraggeber freizustellen. Der Auftragnehmer wird diese Risiken durch eine Betriebshaftpflichtversicherung in angemessener Höhe abdecken. Auf Verlangen des Auftraggebers weist er diesen Versicherungsschutz nach.

§ 11 Höhere Gewalt

Wird der Bedarf des Auftraggebers an der Vertragsleistung durch höhere Gewalt (einschließlich Streik, Aussperrung und Betriebsstilllegung) ausgeschlossen oder stark eingeschränkt, so hat der Auftragnehmer keinen Anspruch auf Ausführung der Vertragsleistung. Wenn -bedingt durch solche oder ähnliche Umstände -Werkleistungen ausfallen, steht dem Auftragnehmer insbesondere kein Anspruch auf Vergütung zu.

Außerdem kann jeder Vertragspartner dann verlangen, daß der Vertrag den veränderten Verhältnissen entsprechend abgeändert oder aufgehoben wird. In diesen Fällen wird der Auftraggeber den bis zum Eintritt des Ereignisses erreichten Arbeitserfolg gemäß den vereinbarten Bedingungen vergüten. Weitere Ansprüche seitens des Auftragnehmers bestehen nicht.

§ 12 Gerichtsstand, Sonstiges

Alleiniger Gerichtsstand ist bei allen aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar (auch bei Wechselklagen) sich ergebenden Streitigkeiten der Sitz des Auftraggebers.

Ergänzend zu diesen Werkvertragsbedingungen gilt für Bauleistungen die VOB, Teil B.

Bei allen Verträgen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

Der Auftragnehmer darf sich auf den Auftraggeber nur mit dessen schriftlicher Einwilligung berufen.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung oder Aufhebung des Schriftformerfordernisses selbst. Der Vorrang der Individualabrede nach § 305b BGB bleibt hiervon unberührt.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen nicht berührt.

Stand: 05. November 2020